

Rechtliche Einordnung Systemischer Therapie jenseits des Heilauftrags in Abgrenzung zu heilkundlicher Psychotherapie

Einordnungsnotwendigkeit

In Deutschland ist in Bezug auf Systemische Therapie derzeit Einiges im Wandel begriffen. Waren Systemische Therapeuten in den vergangenen Jahrzehnten vor allem im Feld der Kinder- und Jugendhilfe tätig, so ermöglicht die berufsrechtliche Anerkennung durch den Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie (2008) und die Kassenzulassung Systemischer Psychotherapie für Erwachsene durch den Gemeinsamen Bundesausschuss – GB-A (2018, 2019) eine weitergehende Ausweitung Systemischer Therapie ins Feld des Gesundheitssystems.¹

Die Praxis zeigt, dass es viele Felder gibt, in denen Systemische Therapie bereits fest etabliert ist. So arbeiten die Therapeuten als Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), sei es direkt bei Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt, Landesjugendamt), oder bei freien Maßnahmenträgern. Die Fachkräfte gehören unterschiedlichen Grundberufen an (z. B. Ärzte, Diplom-Heilpädagogen, Diplom-Pädagogen, Diplom-Psychologen, Diplom-Sozialarbeiter und Diplom-Sozialpädagogen), und es gibt eine zunehmende Zahl an Bachelor- und Masterabsolventen. Neben Systemischen Therapeuten, die nicht approbiert sind, arbeiten in diesem Feld auch Approbierte; neben Ärzten vor allem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, aber auch Psychologische Psychotherapeuten. Als Beispiel für die Vielfalt der Berufe kann im Feld der Kinder- und Jugendhilfe die Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der Stadt Mannheim in Baden-Württemberg angeführt werden. Auf der Homepage heißt es: »Wir sind ein Team von 20 Fachkollegen und -kolleginnen verschiedener Grundberufe (Psychologen, Sozialpädagogen, Soziologen, Erziehungswissenschaftler) mit therapeutischen Ausbildungen in Verhaltens-

1 Prof. Dr. jur. Gerhard Nothacker sei gedankt für die kritische Durchsicht und juristische Qualitätssicherung dieses Aufsatzes.

therapie, Gesprächspsychotherapie, Systemischer Therapie, Familientherapie, Kindertherapie, Hypnotherapie und Supervision.«² Diese Vielfalt der psychosozialen Berufe stellt dabei keine Ausnahme dar, sondern ist häufig anzutreffen.

Freie Maßnahmenträger außerhalb der Gesetzlichen Krankenversicherung werden über unterschiedliche Gesetze finanziert wie etwa über die Sozialgesetzbücher (SGB II, III, VI, VII, VIII, IX, XII), das Bundesversorgungsgesetz und das Schwangerschaftskonfliktgesetz. Einige nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) justiziell angeordnete Maßnahmen werden nicht nach diesem Gesetz, sondern wie die »heilerzieherische Behandlung« (in § 10 Abs. 2 JGG) nach dem SGB V sowie »erzieherische Maßnahmen« (in §§ 45 Abs. 2 Satz 2, 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JGG) als Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII finanziert.

Systemische Therapeuten arbeiten aber auch im Gesundheitssektor, der über das SGB V finanziert wird, wie etwa in Krankenhäusern und in sozialpsychiatrischen Praxen. Dabei können die Therapeuten im Rahmen der Heilbehandlung mitwirken, aber auch etwa als Sozialpädagogischer Fachdienst jenseits der unmittelbaren Krankenbehandlung tätig werden.

Durch die staatlichen Anerkennungen dürfte Systemische Therapie künftig vermehrt im Feld des Gesundheitswesens an Bedeutung gewinnen, aber nach wie vor auch in anderen Feldern wie der Kinder- und Jugendhilfe bedeutsam bleiben. Deshalb bedarf es künftig eines noch sorgfältigeren Blickes und einer jeweiligen rechtlichen Unterscheidung, ob diese Therapieform als Heilkunde erbracht wird oder nicht. Die in der Praxis oft kolportierte Lösung, dass es ausreiche, wenn Systemische Therapeuten eine beschränkte Heilpraktikererlaubnis für den Bereich Psychotherapie hätten, greift jedoch zu kurz. Zwar verhindert die Erlaubnis eine Freiheitsstrafe nach § 5 Heilpraktikergesetz (Dünisch, 2013). Da die Unterscheidung Heilkunde versus Nichtheilkunde jedoch unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich zieht, bedarf es zu Beginn der Aufnahme einer Tätigkeit der Klärung und Einordnung, ob es sich nach deutschem Recht um Heilkunde handelt oder nicht, unabhängig davon, ob jemand heilkundlich tätig werden darf oder nicht. Dabei ist zu klären, ob lediglich ein Dienstvertrag (§§ 611 ff.) nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zustande kommt oder zusätzlich ein Behandlungsvertrag (§§ 630a ff.). Zur Verdeutlichung des Unterschieds möglicher Rechtsfolgen werden diese in Tabelle 1 gegenübergestellt:

2 Stadt Mannheim: www.pb-mannheim.de/index.php?option=com_content&view=category&layout=blog&id=10&Itemid=104, (24.7.2019).

Tabelle 1: Unterschiedliche Rechtsfolgen

Rechtsgrundlage	Systemische Therapie jenseits der Heilkunde	Systemische Therapie als Heilkundliche Psychotherapie
Art. 12 Grundgesetz (GG)	Keine berufsrechtlichen Beschränkungen der Berufsfreiheit.	Berufsrechtliche Beschränkungen der Berufsfreiheit.
§ 5 Heilpraktikergesetz (HeilprG)	Keine Strafbarkeit: bedarf keiner staatlichen Erlaubnis.	Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr ohne Approbation oder Heilpraktikererlaubnis.
Psychotherapeutengesetz (PsychThG)	Findet keine Anwendung.	Findet Anwendung bei Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychologischen Psychotherapeuten, nicht bei Heilpraktikern.
Heilberufsgesetze der Bundesländer	Keine Kammermitgliedschaft.	Bei Approbierten gilt Pflichtmitgliedschaft in Kammern, nicht bei Heilpraktikern.
§§ 630a bis h Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	Es liegt keine Behandlung im Sinne des Patientenrechtegesetzes vor. Deshalb auch keine besonderen Pflichten über allgemeine Pflichten des Dienstvertrages (§§ 611 ff. BGB) hinaus.	Behandlung hat nach allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erfolgen. Zusätzliche Pflichten und Besonderheiten über Dienstvertrag hinaus, weil Behandlungsvertrag vorliegt: Information, Einwilligung, Aufklärung, Dokumentation, Einsichtnahme, mögliche Beweislast-Verschärfung.
Heilmittelwerbeengesetz (HWG)	Findet keine Anwendung.	Findet Anwendung.
§ 4 Umsatzsteuergesetz (UStG)	Teilweise von der USt. befreit (etwa nach Nr. 18), teilweise nicht befreit.	Befreit von der USt. nach Nr. 14.
Art. 5 EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO)	Langjährige Speicherung personenbezogener Inhaltsdaten nach Dienstleistungen sind aufgrund von Art. 5 in der Regel nicht erlaubt, da die Grundsätze Datenminimierung und Speicherbegrenzung dem entgegenstehen. Ausnahmen bilden Abrechnungsdaten wie die zehnjährige Aufbewahrungspflicht von Rechnungen nach § 14b UStG.	Aufbewahrungspflicht der Patientenakte für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung gemäß § 630f. BGB geht über Art. 5 EU-DSGVO hinaus.

Die Aufstellung macht deutlich, dass es zu Beginn einer Dienstleistung zu klären gilt, welcher Art sie im rechtlichen Sinne ist, um gesetzliche Pflichten auch sachgemäß erfüllen zu können und strafrechtliche und haftungsrechtliche Risiken zu minimieren. Es kommt also darauf an, bereits bei Aufnahme einer Tätigkeit abzuklären, um welche Dienstleistung es sich genau bei Systemischer Therapie handelt, d. h. in diesem Fall, ob ein Behandlungsvertrag, der eine Sonderform des Dienstvertrags darstellt, zustande kommt oder lediglich ein Dienstvertrag. Die Einordnung einer konkreten Tätigkeit als Heilkunde nach § 1 Heilpraktikergesetz (HeilprG) bzw. als heilkundliche Psychotherapie nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) bringt somit erhebliche berufsrechtliche, datenschutzrechtliche, patientenrechtliche, strafrechtliche, steuerrechtliche sowie wettbewerbsrechtliche Folgen mit sich. Dabei werden Grundrechte der Beteiligten tangiert. Bei den Systemischen Therapeuten stellt sich die Frage, inwieweit ihre Berufsfreiheit nach Art. 12 GG gewährleistet wird. Außerdem ergeben sich bei der Heilkunde andere steuerrechtliche Pflichten als bei einer nicht heilkundlichen Tätigkeit. So ist Heilkunde nach § 4 Nr. 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) von der Umsatzsteuer befreit. Die daraus resultierenden datenschutzrechtlichen Pflichten berühren darüber hinaus auch das Grundrecht der Patienten bzw. Klienten auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 GG in Verbindung mit Art. 1 GG (Wenzel, 2009). Außerdem klärt die Beantwortung der Frage heilkundlicher Einordnung, ob das Patientenrechtegesetz (Jaeger, 2013) anzuwenden ist oder nicht. Bei Approbierten sind die berufsrechtlichen Regelungen der jeweiligen Berufskammern zu beachten, sofern es sich bei der jeweiligen Tätigkeit um heilkundliche Psychotherapie handelt. Auch leistungsrechtlich ist die Einordnung Heilkunde/Nichtheilkunde relevant nach verschiedenen Sozialgesetzbüchern. Aber auch bei freiberuflicher Berufstätigkeit können sich daraus Rechtsfolgen ergeben, wie der Berufstätige sozialrechtlich zu behandeln ist, z. B. hinsichtlich einer Versicherungspflicht nach verschiedenen Gesetzbüchern. Beim Wettbewerbsrecht stellt sich beispielsweise die Frage, inwieweit das Heilmittelwerbeengesetz anzuwenden ist oder nicht. Nicht zuletzt die Strafandrohung von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe aus § 5 HeilprG macht deutlich, dass diese Einordnung nicht willkürlich sein darf, sondern für alle Beteiligten nachvollziehbar erfolgen muss.

Bevor nachfolgend dargelegt wird, welche Vorteile eine transparente Vertragsgestaltung aus fachlichen wie rechtlichen Gründen bringt und wie sie konkret realisiert werden kann, gilt es, sich zunächst mit den grundlegenden rechtlichen Fragen zu befassen:

So wird aufgezeigt, dass die uneingeschränkte Ausübung der Dienstleistung Systemische Therapie durch verschiedene Artikel des Grundgesetzes (GG)

geschützt wird. Danach werden die rechtlich unterschiedlich geregelten beruflichen Tätigkeiten im Kontext Systemischer Therapie dargestellt und voneinander abgegrenzt. Das dient dazu, in der Praxis die Unterscheidung zwischen Systemischer Therapie jenseits des Heilauftrags und Systemischer Therapie als heilkundlicher Psychotherapie vornehmen zu können und die rechtlich geregelten bzw. nicht geregelten Berufe zu unterscheiden sowie Pflichten und damit verbundene rechtliche Risiken in den Blick zu bringen.

Sodann werden mögliche Szenarien dargelegt, die sich aus wettbewerbsrechtlichen Fragen ergeben können und die für Systemische Therapeuten ohne Approbation Nachteile bringen könnten, um abschließend gangbare Lösungen aufzuzeigen.

Abschließend wird eine transparente Vertragsgestaltung aufgeführt, die zwischen ausschließlichen Dienstverträgen und Behandlungsverträgen unterscheidet und für alle Vertragsparteien – wie Kunden, Klienten, Patienten und Systemische Therapeuten – Rechtssicherheit bringt.

Grundrechtsschutz bei therapeutischen Dienstleistungen

Im Kontext therapeutischer Dienstleistungen wie Systemischer Therapie können Grundrechte tangiert werden, wenn Vertragspartner in diesen Rechten beschränkt werden. Das kann Grundrechte von Kunden/Klienten/Patienten betreffen, aber auch die von Dienstleistungserbringern, wenn es um deren Berufsfreiheit nach Art. 12 GG geht.

Nach Art. 1 Abs. 3 des Grundgesetzes binden die Grundrechte »Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht«. Somit ist auch bei der Gesetzgebung und in der Auslegung von grundrechtseinschränkenden Vorschriften eine verfassungsrechtliche Prüfung geboten (ausführlich: Sodan, 2018). Die Auslegung von Vorschriften, die Grundrechte beschränken, darf dabei nicht erweiternd, sondern muss eng erfolgen, um das Grundrecht nicht unangemessen und unverhältnismäßig einzuschränken. Grundrechtseinschränkende Vorschriften dürfen dabei nicht willkürlich und unverhältnismäßig sein. Das heißt, der Beschränkung (Schranke) wird eine »Schranken-Schranke« gegenübergestellt. Diese Begrenzung dient dazu, einer unangemessenen Beeinträchtigung des Grundrechts entgegenzuwirken. Die konkrete Gestaltung der grundrechtseinschränkenden Vorschriften muss sich dabei innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung bewegen. Bei Systemischer Therapie können verschiedene Grundrechte tangiert werden, wie Tabelle 2 zeigt.

Tabelle 2: Relevante Grundrechte des Grundgesetzes

Art. 1	(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
Art. 2	(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. (2) Die Freiheit der Person ist unverletzlich.
Art. 4	(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens [...] sind unverletzlich.
Art. 5	(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.
Art. 6	(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.
Art. 12	(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

Potenzielle Klienten haben vor dem Hintergrund von Art. 2 GG das Recht zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Dazu gehört auch, dass es ihnen freisteht, sich bei bestimmten Problemlagen Hilfen zu suchen oder auch nicht. Entscheiden sie sich für eine professionelle Unterstützung, so können sie in unserer offenen Gesellschaft aus einem großen Spektrum von Hilfsangeboten frei wählen (Vertragsfreiheit – basierend auf Art. 2 GG). Hilfen zur Erziehung, heilkundliche Psychotherapie und ärztliche Psychiatrie stellen dabei staatlich geregelte Angebote dar, die sie nutzen können und die unter bestimmten Voraussetzungen von Jugendämtern nach SGB VIII und von Krankenkassen nach SGB V finanziert werden. Darüber hinaus gibt es aber eine Fülle rechtlich nicht geregelter und auch nicht staatlich finanzierter Dienstleistungen und Hilfen. Dabei kann es sich um freiberufliche Dienstleistungen akademischer Berufe handeln wie etwa die von Diplom-Psychologen, Diplom-Pädagogen, Diplom-Sozialpädagogen etc. Aber auch Angehörige nichtakademischer Berufe haben das Recht, ihre Angebote frei zu offerieren.

Der Schutz von Ehe und Familie ist eigens in den Grundrechten benannt (Art. 6 GG), und so darf eine Therapieform wie Systemische Therapie, die sich aus der Familientherapie herausgebildet hat und Systeme/Beziehungen wirksam in ihrer Entwicklung unterstützt, nicht willkürlich eingeschränkt werden. Gerade als therapeutische Leistung, die auf die Selbstorganisationskräfte fokussiert und bei der Pflege und Erziehung von Kindern wirksam hilft, wäre eine Einschränkung der Systemischen Therapie auf Heilkunde verfassungsrechtlich nicht haltbar, gerade wenn Eltern sich aus freier Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen (Art. 4 GG) dafür entscheiden.

Auf der anderen Seite ist aber auch einer möglichen Einschränkung der

Grundrechte von Systemischen Therapeuten entgegenzuwirken. So darf die Beschränkung der Berufsfreiheit nach Art. 12 GG ausschließlich »durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes« erfolgen. Der Begriff des Berufs ist dabei nach deutschem Recht sehr weit auszulegen: »Art. 12 Abs. 1 GG erfasst nicht nur die Berufe, die sich in bestimmten, traditionellen oder sogar rechtlich fixierten Berufsbildern darstellen, sondern auch die vom Einzelnen frei gewählten untypischen (erlaubten) Betätigungen, aus denen sich dann wieder neue, feste Berufsbilder ergeben mögen (BVerfGE 7, 377 [397])« (Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 10.5.1988–1 BvR 482/84 und 1166/85, Rn. 40).

Damit hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass nicht nur staatlich geregelte Berufe geschützt werden, deren gesetzliche Regelung ja bereits eine Einschränkung nach Art. 12 darstellt, sondern auch alle anderen erlaubten Berufstätigkeiten durch den Grundrechtsschutz erfasst werden, wie das bei Systemischer Therapie der Fall ist. Das Bundesverfassungsgericht macht dabei begrenzende Vorgaben für den Gesetzgeber, wenn der in das Grundrecht nach Art. 12 Abs. 1 GG eingreift: »Er muß daher nicht nur willkürfrei handeln (BVerfGE 13, 97 [106]), sondern auch die für dieses Grundrecht geltenden besonderen Ausprägungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beachten« (BVerfGE 25, 236 [247 f.]; 75, 246 [267]) und das schutzwürdige Vertrauen der in überkommenen Berufen Tätigen berücksichtigen (BVerfGE 32, 1 [22 f.]).

Den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gilt es auch künftig zu beachten, wenn Systemische Therapie in Deutschland als reguläre Leistung ins Feld der Gesundheitsversorgung integriert wird. Bereits 1958 hat das Bundesverfassungsgericht im sogenannten Apothekenurteil (11.6.1958, Az.: 1 BvR 596/56 – BVerfGE 7, 377–444) die Auslegung von Art. 12 dargelegt und den Grundrechtsschutz der freien Berufswahl spezifiziert. Darin werden dem Gesetzgeber drei unterschiedliche Stufen vorgegeben, die einen verfassungsmäßigen Eingriff erlauben. »Regelungen nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG müssen stets auf der ›Stufe‹ vorgenommen werden, die den geringsten Eingriff in die Freiheit der Berufswahl mit sich bringt« (Leitsatz Punkt 6d). Dabei wird grundlegend zwischen Einschränkungen der Berufsausübung und der Berufswahl unterschieden: »a) Die Freiheit der Berufsausübung kann beschränkt werden, soweit vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls es zweckmäßig erscheinen lassen; der Grundrechtsschutz beschränkt sich auf die Abwehr in sich verfassungswidriger, weil etwa übermäßig belastender und nicht zumutbarer Auflagen. b) Die Freiheit der Berufswahl darf nur eingeschränkt werden, soweit der Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter es zwingend erfordert. Ist ein solcher Eingriff unumgänglich, so muß der Gesetzgeber stets diejenige Form des Eingriffs wählen, die das Grundrecht am wenigsten beschränkt« (Leitsatz, Punkt 6).

Gerade an einen möglichen Eingriff in die Berufswahl sind also auch für den Gesetzgeber sehr hohe Anforderungen gestellt. Hinzu kommt, dass nach Art. 5 GG auch Wissenschaft, Forschung und Lehre verfassungsrechtlich geschützt werden, wobei Systemische Therapie nicht einer einzelnen Disziplin (Erziehungswissenschaft, Medizin, Psychologie, Soziale Arbeit etc.) zugeordnet werden kann. Vielmehr erfolgt weltweit in unterschiedlichsten Disziplinen Forschung und Lehre zu Systemischer Therapie, wobei keine Wissenschaftsdisziplin Vorrang vor einer anderen hat.

Der Beruf »Systemischer Therapeut/Systemische Therapeutin« wird somit nachhaltig durch die Verfassung geschützt. Allerdings stellt Systemische Therapie jenseits des Heilauftrags rechtlich einen anderen Beruf dar als Systemische Therapie als heilkundliche Psychotherapie. Bei beiden Berufen gilt es, unabhängig voneinander die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG zu schützen. Während der Letztgenannte staatlich geregelt wird, sowohl in Bezug auf die Berufswahl als auch hinsichtlich der Berufsausübung, gelten diese Schranken für den Erstgenannten nicht.

In der Praxis stellt sich dabei die Frage, wie nun die eine von der anderen Tätigkeit abgegrenzt werden kann, um die zu Beginn einer Tätigkeit bereits als notwendig aufgezeigte Einordnung umsetzen zu können. Tabelle 3 soll dazu einen Überblick verschaffen: Links findet sich die Spalte, die Systemische Therapie jenseits des Heilauftrags aufzeigt. Die beiden folgenden Spalten beschreiben Heilkunde mit Approbation beziehungsweise mit einer Heilpraktikererlaubnis.

In der nächsten Spalte »Kosmetische Behandlung: Faltenunterspritzung« geht es um ein Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe, das in der somatischen Medizin eine erweiterte Auslegung der Heilkunde aufzeigt: Danach findet das Heilpraktikergesetz Anwendung, auch wenn das Ziel nicht Heilung, sondern eine kosmetische Behandlung ist, da ein körperlicher Eingriff erfolgt, der medizinische Fachkenntnisse erfordert: »Eine erlaubnispflichtige Ausübung der Heilkunde sei stets dann gegeben, wenn die Tätigkeit ärztliche bzw. medizinische Fachkenntnisse erfordere und die Behandlung bei generalisierender und typisierender Betrachtung gesundheitliche Schädigungen verursachen könne. Das kosmetische Ziel eines Eingriffs in den Körper schließe die Bewertung nicht aus, so ein Eingriff sei der Ausübung der Heilkunde zumindest gleichzustellen« (OLG Karlsruhe, Urteil vom 17.2.2012).³

Seelsorge und religiöse Handlungen in der vorletzten Spalte können auch Heilung zum Ziel haben, ohne Heilkunde zu sein. In der letzten Spalte werden Wunderheilung und Geistheilung benannt, da das Bundesverfassungsgericht

3 Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 17.2.2012–4 U 197/11. [https://oberlandesgericht-karlsruhe.justiz-bw.de/pb/,Lde_DE/1149739?QUERYSTRING=Faltenunterspritzung\(9.9.2019\)](https://oberlandesgericht-karlsruhe.justiz-bw.de/pb/,Lde_DE/1149739?QUERYSTRING=Faltenunterspritzung(9.9.2019)).

entschieden⁴ hat, dass es sich bei einer solchen gewerblichen Tätigkeit nicht um Heilkunde handelt, auch wenn das Ziel Heilung ist. Damit bedarf es für Wunderheiler/Geistheiler keiner Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz, obwohl ihr Ziel Heilung ist, ihre Tätigkeit aber keine Heilkunde darstellt.

Tabelle 3 zeigt drei rechtlich unterschiedlich einzustufende Formen Systemischer Therapie auf und in Abgrenzung dazu drei Tätigkeiten an der Grenze zur Heilkunde.

Tabelle 3: Übersicht über die verschiedenen Tätigkeiten

Tätigkeit	Systemische Therapie jenseits der Heilkunde	Systemische Therapie als heilkundliche Psychotherapie nach dem Psychotherapeutengesetz/ärztliche Psychotherapie	Systemische Therapie als Heilpraktikerbehandlung auf dem Gebiet der Psychotherapie	Kosmetische Behandlung: Faltenunterspritzen	Seelsorge, religiöse Tätigkeiten	Wunderheilung und Geistheilung
Berufsmäßig	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Heilung als Ziel	Nein	Ja	Ja	Nein	Uneinheitlich	Ja
Interventionsebene	Kommunikation	Kommunikation	Kommunikation	Körperlicher Eingriff	Kommunikation	Kommunikation
Heilkunde im Sinne § 1 HeilprG	Nein	Ja	Ja	Nein, aber dennoch Schutz über Heilpraktikererlaubnis.	Nein	Nein
Staatliche Finanzierung	§§ 27 ff. SGB VIII	Vorwiegend über SGB V	In der Regel nicht	Nein	Nein	Nein

4 BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 3.6.2004–2 BvR 1802/02 –, Rn. (1–25), www.bverfg.de/e/rk20040603_2bvr180202.html (9.9.2019) und BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 2.3.2004–1 BvR 784/03 –, Rn. (1–22), www.bverfg.de/e/rk20040302_1bvr078403.html (9.9.2019).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind das Heilpraktikergesetz und das Psychotherapeutengesetz verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (Jerouschek, 2004). Bei deren Auslegung ist jedoch eine verfassungsrechtliche Prüfung geboten, damit die Beschränkungen durch die Gesetze (Schranken) nicht unangemessen weit ausgelegt, sondern ihrerseits angemessen begrenzt werden (Schranken-Schranken).

Bei Systemischen Therapeuten und Therapeutinnen kommt nach der berufs- und sozialrechtlichen Anerkennung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) die Frage auf, ob bestimmte Interventionen oder Methoden der Systemischen Therapie künftig der Heilkunde vorbehalten sein werden. Das ist aus verfassungsrechtlichen Gründen zu verneinen. Interventionen, die nicht ausschließlich für heilkundliche Behandlungen von Krankheiten mit Krankheitswert genutzt werden können, dürfen auch künftig nicht ausschließlich durch die Heilkunde vereinnahmt werden. Zahlreiche Interventionen wurden im psychosozialen Tätigkeitsfeld nichtheilkundlicher Berufe entwickelt und zeigen schon damit, dass es sich nicht um exklusive Heilbehandlungsinterventionen handelt.

Bei einer rechtlichen Bewertung therapeutischer Interventionen würde es zu kurz greifen, Entscheidungen aus dem Gebiet der somatischen Medizin eins zu eins in das Feld der heilkundlichen Psychotherapie zu übertragen. So macht es Sinn, im Bereich der Somatik einen körperlichen Eingriff einer Heilbehandlung gleichzusetzen und etwa beim Faltenunterspritzen im Bereich der Kosmetik eine Heilpraktikerzulassung zu fordern, obwohl der Zweck der Behandlung nicht Heilkunde ist – aber eine Gesundheitsgefährdung darstellen kann.

Ein Übertragen dieses Urteils von der Somatik in den Bereich des Psychischen ist demgegenüber nicht zielführend. Während ein körperlicher Eingriff sinnvoll im Sinne einer invasiven Einwirkung auf den Körper darstellbar und abgrenzbar ist, ist dies bei der Psyche nicht möglich. Psychotherapie geschieht zwar über verbale und nonverbale Kommunikation als mittelbare oder unmittelbare Einwirkung auf die menschliche Psyche. Aber auch zahlreiche andere berufliche Tätigkeiten wirken auf die Psyche des Menschen ein und können dabei erheblichen psychischen Schaden bewirken. Wollte man nun allein über die Art und Weise der Methodik/Intervention heilkundliche Tätigkeiten von nichtheilkundlichen Tätigkeiten abgrenzen,⁵ könnte man postulieren, dass etwa

5 In einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, in dem auch die mögliche Gefahr durch eine therapeutische Methode thematisiert wird, wird die Gesamtsituation gewürdigt und nicht allein die Methode ohne den entsprechenden Behandlungskontext als erlaubnispflichtig eingestuft: »Eine solche Gefahr besteht dann, wenn die in Rede stehende Heilbehandlung als eine die ärztliche Berufsausübung ersetzende Tätigkeit erscheint« (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.8.2010 – BVerwG 3 C 28.09). Dabei ist bedeutsam, dass es sich um

Erziehung oder Soziale Arbeit in weiten Teilen aufgrund ihrer starken Wirkung auf die menschliche Seele Heilkunde darstellen würden. Anders als beim Körper sind Eingriffe ins Psychische aber alltäglich und stellen beim sozialen Wesen Mensch keine Ausnahme, sondern die Regel dar.

Nun ist es bei der Systemischen Therapie darüber hinaus der Fall, dass Methoden/Interventionen, die nicht ursprünglich aus dem medizinischen Feld kommen, ins Feld der Heilkunde Einzug nehmen. Aber auch nach Integration dieser fachlichen Methodik ins Feld der heilkundlichen Psychotherapie und damit auch der Medizin ist es verfassungsrechtlich nicht begründbar, diese Methodik den anderen Berufsgruppen zu entziehen. Auch wenn qualifizierte fachliche Kommunikation und systemische Interventionen (etwa systemische Fragetechniken, Skulptur- und Aufstellungsarbeit, Trancetechniken, biografische Identitätsarbeit, szenisches Arbeiten mit Rollenspiel etc.) mit der Zeit zu ärztlichen Fachkenntnissen werden, so kann hieraus umgekehrt nicht abgeleitet werden, dass sie künftig nur noch von diesem Feld genutzt und vertreten werden dürfen, weil es sich um medizinische Fachkenntnisse handeln würde. Das würde dem Schutzzweck des Heilpraktikergesetzes nicht gerecht und die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG sowie die Wissenschaftsfreiheit nach Art. 5 GG unverhältnismäßig einschränken.

Die aufgezeigte verfassungsrechtliche Betrachtung ist darüber hinaus auch aus fachlichen Gründen sinnvoll. Eine zunehmend komplexer werdende Welt bedarf schließlich unterschiedlichster Professionen, die zusammenarbeiten und sich ergänzen, um der Komplexität menschlichen Daseins angemessen begegnen zu können. Die Vorherrschaft einer Disziplin wie etwa der Medizin, aus deren Perspektive im Zweifel entschieden wird, was Heilkunde ist und was nicht, ist geschichtlich verständlich, wird der heutigen Realität unterschiedlicher, sich ergänzender Wissenschaftsdisziplinen und Berufe jedoch nicht mehr gerecht. Und so ist auch eine Ausweitung der Frage, was Heilkunde ist und was nicht, nicht allein aus medizinischer Sicht zu betrachten. Verfassungsrechtlich problematisch ist diesbezüglich eine zunehmende Ausweitung der Heilkunde in den Bereich allgemeiner menschlicher Lebensanpassung. So gibt es etwa eine Tendenz, auch alltägliche menschliche Anpassungen mit Krankheitswert zu belegen, wenn etwa ins DSM-5 Trauerreaktionen integriert werden (Steinig u. Kersting, 2015; Falkai, 2015). Eine solche Ausweitung im medizinischen Bereich darf nun nicht einseitig dazu führen, dass etwa Trauerbegleitung als Heilkunde aufgefasst und die Berufsfreiheit unverhältnismäßig eingeschränkt wird.

eine Heilbehandlung handelt. Wie die Heilbehandlung (Behandlungsvertrag) von anderen Dienstleistungen (Dienstvertrag) transparent und verbraucherfreundlich unterschieden werden kann, wird am Ende dieses Beitrags dargelegt.

Im Bereich der Psychotherapie werden mit der Weiterentwicklung der Behandlungsverfahren immer häufiger auch theoretische und methodische Fachkenntnisse aus anderen Wissenschaften als der Medizin oder der klinischen Psychologie integriert. Eine verfassungsgemäße Betrachtung der Heilkundeabgrenzung muss also insbesondere im Feld des Psychischen fragen, ob es sich bei den erforderlichen (medizinischen) Fachkenntnissen nicht auch um Kenntnisse handeln kann, die ebenso von anderen Fachdisziplinen vertreten werden oder sogar originär anderen Disziplinen und Berufsgruppen zuzurechnen sind. Eine unbeschränkte Ausweitung der Heilkunde wäre verfassungsrechtlich nicht begründbar, und somit gibt es keinen rechtlich tragfähigen Ansatzpunkt, Systemische Therapie jenseits des Heilauftrags berufsrechtlich einzuschränken. Demgegenüber gibt es gute Gründe, Systemische Therapie vielfältig und in unterschiedlichen Ausprägungen weiterzuentwickeln und im Rahmen verschiedener Finanzierungssysteme zu realisieren, etwa im Rahmen von Hilfen zur Erziehung (SGB VIII), als heilkundliche Psychotherapie (SGB V) oder in Selbstzahlerpraxen. Das ist ganz im Sinne des Grundrechtsschutzes, wodurch insbesondere auch die Freiheitsrechte der Menschen gewährleistet werden.

Berufliche Tätigkeiten und ihre rechtlichen Unterscheidungen

Die Begriffe Beratung, Therapie und Psychotherapie sind im deutschen Recht nicht allgemein geregelt und somit auch nicht geschützt. Es gibt lediglich spezielle Formen von Beratung bzw. therapeutischen Tätigkeiten, die in Gesetzen und untergesetzlichen Vorschriften benannt werden. Nothacker legt in einem Rechtsgutachten für die Berliner Psychotherapeutenkammer dar: »Der Begriff der Psychotherapie ist nicht gesetzlich geschützt. Berufsrechtlich gesetzgeberisch definiert ist ausschließlich die heilkundliche Psychotherapie im Sinne des PsychThG« (Nothacker, 2009, S. 17). In derselben Veröffentlichung beschreibt Nothacker weiter, dass es darüber hinaus psychosoziale Psychotherapie gibt: »Indikationen für heilkundliche Therapie sind verbindlich festgelegt. Indikationen für psychosoziale Psychotherapie sind dies nicht.« In Bezug auf die Abgrenzung dieser Tätigkeiten hält er – darüber hinaus auch in Bezug auf psychosoziale Therapie und sonstige psychologische Tätigkeiten – fest: »Innerhalb des gesetzlich verbleibenden Spielraums kann diese Aufgabe [die Abgrenzung] nur schwerlich juristisch erfolgen. Sie muss vielmehr fachspezifisch vorgenommen werden« (S. 17).

Während der Psychotherapiebegriff im Einzelnen nicht geregelt ist, wird die Tätigkeit »heilkundliche Psychotherapie« staatlich geschützt und ebenso (berufs-

und strafrechtlich) die Verwendung des Begriffs »Psychotherapeut« bzw. »Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder Psychologischer Psychotherapeut« (S. 18).

Eine grundsätzliche rechtliche Unterscheidung zwischen Beratung und Therapie ist nicht möglich. Demgegenüber ist nach deutschem Recht die Unterscheidung heilkundliche versus nichtheilkundliche Tätigkeit grundlegend. So ist bei der rechtlichen Einordnung maßgeblich, ob mit bzw. aufgrund von Krankheitsdiagnosen⁶ gearbeitet wird oder nicht. Deutlich wird diese Abgrenzung beispielsweise in § 1 Abs. 3 PsychThG: »Ausübung von Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist.« Und in Abgrenzung dazu heißt es weiter: »Zur Ausübung von Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben.«

Im Heilpraktikergesetz wird definiert, welche Tätigkeit als »Heilkunde« zu verstehen ist:

§ 1 Heilpraktikergesetz (HeilprG)

»(1) Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

(2) Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.«

Wer keine Approbation oder Heilpraktikererlaubnis (zumindest für das Gebiet der Psychotherapie) hat, sollte beispielsweise als Zielgruppe seines Flyers oder der Homepage nicht »depressive Patienten« benennen oder mit Krankheitsbezeichnungen wie »Depression«, »ADHS« etc. operieren. Schon das verein-

6 Das Diagnoseklassifikationssystem ICD-10 wird von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) herausgegeben und gilt für die Medizin allgemein. In Kapitel V werden Verhaltens- und psychische Störungen dargestellt: »Die Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision, German Modification (ICD-10-GM) ist die amtliche Klassifikation zur Verschlüsselung von Diagnosen in der ambulanten und stationären Versorgung in Deutschland. Seit dem 1. Januar 2019 ist die ICD-10-GM in der Version 2019 anzuwenden.« Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (2019). Das DSM-5 wird von der Amerikanischen Psychiatrischen Vereinigung herausgegeben: www.dsm5.org/Pages/Default.aspx (24.7.2019).

barte Ziel einer Linderung von Krankheiten/Störungen mit Krankheitswert wäre rechtswidrig, ebenso ist die Feststellung (Diagnostik) von Störungen mit Krankheitswert nicht erlaubt. Tätigkeiten aus den Bereichen psychosoziale Beratung, Erziehung, Soziale Arbeit und selbst angewandter Psychologie und Therapie gehören aber nicht dazu, sofern sie nach der oben genannten Definition außerhalb der Heilkunde anzusiedeln sind.

In Tabelle 4 werden die heilkundlichen Tätigkeiten möglichen nichtheilkundlichen Tätigkeiten gegenübergestellt. Allerdings genügt es nicht, einfach diese Bezeichnungen zu verwenden, vielmehr darf auch tatsächlich keine Heilkunde (nach Definition der linken Spalte) erfolgen.

Tabelle 4: Definition Heilkunde und abgrenzbare Tätigkeiten

Definition von Heilkunde/heilkundliche Psychotherapie nach deutschem Recht	Tätigkeiten, die von Heilkunde abgegrenzt werden können, sofern sie nicht der linken Spalte entsprechen
<p>Heilpraktikergesetz (§ 1): Berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feststellung, - Heilung oder - Linderung <p>von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen.</p> <p>§ 630a BGB (Behandlungsvertrag nach Patientenrechtegesetz⁷): Medizinische Behandlung eines Patienten</p> <p>Psychotherapeutengesetz (§ 1):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feststellung, - Heilung oder - Linderung <p>von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde (§ 1 PsychThG) - Bearbeiten von Problemen - Beratung - Familienberatung - Familientherapie - Gesundheitsförderung - Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) - »Pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen« (§ 27 Abs. 3 SGB VIII) - Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§ 35a SGB VIII; §§ 53 f. SGB XII bzw. §§ 99 ff. SGB IX) - Psychosoziale Beratung - Psychosoziale Betreuung (§ 16a SGB II) - Psychosoziale Therapie - Systemische Beratung - Systemische Diagnostik - Systemische Therapie - Therapie

7 Bei der Ausübung der Heilkunde gilt das Patientenrechtegesetz, unabhängig davon ob die Behandlung von Ärztinnen, Heilpraktikern oder Psychotherapeutinnen geleistet wird. Dann greifen beispielsweise Dokumentationspflichten (§ 630f BGB) und auch Regelungen zur Beweislast bei Haftung für Behandlungs- und Aufklärungsfehler (§ 630h BGB).

Es ist nicht nur im Bereich selbstständiger Tätigkeit der Fall, dass sowohl heilkundliche Psychotherapie als auch nichtheilkundliche Therapie nebeneinander erbracht werden. Das Gutachten von Nothacker (2009, S. 43 ff.) für die Berliner Psychotherapeutenkammer macht vielmehr darauf aufmerksam, wie vielfältig sich sogar Psychotherapie gestaltet, z. B. als nichtheilkundliche »*Psychotherapie im psychosozialen Kontext*«. Nicht nur in Einrichtungen der Jugendhilfe, sondern auch in vielen anderen Feldern werden demnach unterschiedlichste Leistungen nach dem Sozialrecht erbracht (z. B. SGB V, VIII, IX, XII), die Heilkunde darstellen oder auch nicht. Immer häufiger arbeiten beispielsweise im Feld der Jugendhilfe approbierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten neben nichtapprobierten Systemikern. Und es wird dabei sowohl heilkundlich als auch nichtheilkundlich gearbeitet (Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung, 2005, 2015; Bundespsychotherapeutenkammer, 2014).

Systemische Therapie wird im Sinne des deutschen Heilkunderechts sowohl im Rahmen von heilkundlicher Psychotherapie (z. B. in Kliniken und psychotherapeutischen bzw. psychiatrischen Praxen) durchgeführt, aber vielfach auch gerade nicht als Heilkunde (z. B. im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, als freiberufliche Tätigkeit, in Beratungsstellen etc.).

Bei Systemischer Therapie handelt es sich schließlich – anders als bei der Psychoanalyse und Verhaltenstherapie⁸ – nicht grundsätzlich um ein heilkundliches Psychotherapieverfahren, das regelmäßig auf Basis von Störungsdiagnosen durchgeführt wird. Vielmehr wird von manchen systemischen Konzepten Störungsdiagnostik sogar kritisch gesehen. Moryson (2015, S. 199) beschreibt ein weit verbreitetes systemisches Verständnis von Problemen: »Dies grenzt sich ab vom klassischen, an medizinischen Modellen orientierten Konzept psychischer Störung bzw. Krankheit.« Systemische Diagnostik basiert demnach nicht auf Störungsdiagnosen. Das heißt aber nicht, dass es nicht möglich ist, auch als Systemischer Therapeut heilkundlich mittels Störungsdiagnosen zu arbeiten. Dabei gilt jedoch: »Aus der Kritik am klassischen Diagnoseverständnis aus Sicht systemisch-konstruktivistischer Ideen leiten sich spezifische Anforderungen an eine systemische Haltung zu Diagnosen und eine systemische Diagnostik ab« (S. 199). Schweitzer und von Schlippe (2015, S. 15) unterstreichen ebenfalls, dass ein systemisches Verständnis von Krankheiten nicht deckungsgleich

8 In diesem Punkt gibt es einen zentralen Unterschied zwischen Systemischer Therapie und Verhaltenstherapie. So heißt es in § 15 der Psychotherapierichtlinie 2015 des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Verhaltenstherapie: »Sie entwickelt ein entsprechendes Störungsmodell und eine übergeordnete Behandlungsstrategie, aus der heraus die Anwendung spezifischer Interventionen zur Erreichung definierter Therapieziele erfolgt.« www.g-ba.de/downloads/62-492-1099/PT-RL_2015-10-15_iK-2016-01-06.pdf (9.9.2019).

ist mit dem anderer Verfahren: »In den Diskurs der unterschiedlichen psychotherapeutischen Ansätze über deren Krankheits- und Behandlungskonzepte bringt die systemische Psychotherapie pointierte Positionen ein.« Im November 2019 hat dieses systemische Verständnis (z. B. Kybernetik I. und II. Ordnung, zirkuläre Kausalität, Konstruktivismus, Systemtheorie, Chaostheorie, Selbstorganisation, Synergetik etc.) nun auch Eingang gefunden in den offiziellen Katalog an Prüfungsfragen für die Ausbildung von Psychologischen Psychotherapeuten in Deutschland des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP, 2019, S. 4).

Die Methodik Systemischer Therapie entstammt also in weiten Teilen nicht allein dem klinischen Kontext. Zur Unterscheidung, ob eine Tätigkeit Heilkunde darstellt oder nicht, kann somit die Verwendung systemischer Methoden nicht als Kriterium herangezogen werden, wie bereits oben in Bezug auf eine verfassungsrechtliche Prüfung aufgezeigt wurde. Es sei denn, es würde sich ausnahmsweise um eine störungsspezifische Methode handeln. Aber selbst da wäre es gegebenenfalls möglich, sie bei Störungen unterhalb der Krankheitsschwelle, jenseits von Heilkunde im rechtlichen Sinne, anzuwenden. Vielmehr basiert die Unterscheidung Heilkunde versus Nichtheilkunde auf der Frage, ob Störungsdiagnosen erstellt werden bzw. ob eine Behandlung auf Basis einer Krankheitsdiagnose durchgeführt wird oder nicht. Heilkundliche Systemische Psychotherapie arbeitet also auf der Basis von Störungsdiagnosen, demgegenüber arbeitet Systemische Therapie jenseits des Heilauftrags ohne Störungsdiagnosen.

Auch wenn etwa Familienaufstellungen als sehr wirksam erlebt werden, so heißt das nicht, dass es sich dabei zugleich um »das Erkennen und die Behandlung psychischer und körperlicher Erkrankungen handelt«. Das wäre aber notwendig, wenn es sich rechtlich um Heilkunde handeln soll.

Es ist rechtlich zu unterscheiden, ob es um die rechtliche Regelung heilkundlicher Tätigkeit (Behandlungsvertrag, d. h. nicht ausschließlich Dienstvertrag) oder um den Schutz von Berufsbezeichnungen geht. Im Psychotherapeutengesetz (§ 1 PsychThG) wird über die heilkundliche Tätigkeit hinaus auch geregelt, welche Berufsbezeichnungen rechtlich geschützt sind (Jerouschek, 2004, S. 13). Das unerlaubte Führen dieser Bezeichnungen ist nach § 132a Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Das gilt auch für Amts- oder Dienstbezeichnungen, akademische Grade und Titel. Geschützt sind beispielsweise nachfolgende Berufsbezeichnungen (jeweils auch anderes Geschlecht):

- Ärztin,
- Dr./Doktor,
- Psychologische Psychotherapeutin,
- Psychotherapeut,

- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin,
- Diplom-Pädagoge,
- Diplom-Psychologin,
- Diplom-Sozialarbeiter,
- Diplom-Sozialpädagogin,
- Staatlich anerkannter ...

Rechtliche Fragen und mögliche Probleme in der Praxis

Die systematische Einführung Systemischer Therapie in das Feld der Heilkunde und das Gesundheitssystem – nachdem sie sich in Deutschland bereits im Feld der Kinder- und Jugendhilfe etabliert hatte, wirft in der Praxis neue Fragen und Probleme auf. So nutzen seit 2008 die Akteure des deutschen Gesundheitswesens den Begriff »Systemische Therapie« auch im Sinne von heilkundlicher Psychotherapie:

Der Wissenschaftliche Beirat (nach § 11 PsychThG) spricht in seinem Gutachten vom 14.12.2008 von der wissenschaftlichen Anerkennung der »Systemischen Therapie«. Zwar wird aus dem Text des Gutachtens deutlich, dass es sich ausschließlich um die Anerkennung eines Verfahrens im Rahmen von heilkundlicher Psychotherapie handelt, was durch die Verwendung des Begriffs »Systemische Therapie« aber nicht deutlich wird. Das Gutachten stützt sich dabei auf Studien heilkundlicher Behandlung mit entsprechenden Störungsdiagnosen, das heißt, die betrachteten evaluierten Fälle entstammen nicht der Systemischen Therapie jenseits des Heilauftrags wie etwa aus dem Jugendhilfekontext.⁹

»Die Kammerversammlung der PTK NRW beschloss am 23. Mai 2014 in Dortmund die Erweiterung der bestehenden Weiterbildungsordnung um den Bereich der Systemischen Therapie. Am 06.09.2014 trat diese geänderte Weiterbildungsordnung in Kraft.«¹⁰ Immer mehr Psychotherapeutenkammern benutzen den Begriff »Systemische Therapie« für das Tätigkeitsfeld heilkundlicher Psychotherapie.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 22.11.2018 Nutzen und medizinische Notwendigkeit der Systemischen Therapie als Psychotherapieverfahren anerkannt sowie am 22.11.2019 die Richtlinie über die Durchführung

9 Auch die vom Wissenschaftlichen Beirat zugrunde gelegte Expertise (von Sydow, Beher, Retzlaff u. Schweitzer, 2007, S. 11) hat als Meta-Inhaltsanalyse schwerpunktmäßig Wirkamkeitsstudien zur Systemischen Therapie/Familietherapie vorgelegt, die auf Störungen des Erwachsenen- und des Kindes- und Jugendalters basieren.

10 www.ptk-nrw.de/de/mitglieder/systemische-therapie.html (9.9.2019).

der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie) geändert und »Systemische Therapie bei Erwachsenen« aufgenommen. Somit werden erwachsene Patienten Systemische Therapie künftig als Kassenleistung erhalten.

Damit wird der Begriff »Systemische Therapie« seit 2008 von staatlich legitimierten Institutionen auch als Begriff im Sinne heilkundlicher Psychotherapie gebraucht, was zuvor nicht der Fall war. Es ist möglich, dass die damit geschaffenen Fakten geeignet sein werden, in der Folge über das Wettbewerbsrecht eine Argumentationslinie zur Einschränkung der Berufsfreiheit von nicht-approbierten Systemischen Therapeuten zu entwickeln.

Es ist somit nicht gesichert, ob der Grundrechtsschutz Systemischer Therapeuten in den verschiedenen Ausprägungen in gleicher Weise Bestand haben wird, auch weil Psychotherapeuten von berufsständischen Kammern vertreten werden, Systemische Therapeuten jenseits des Heilaufrags jedoch nicht. Es ist denkbar, dass der Gebrauch des Begriffs »Systemische Therapie« durch den Wissenschaftlichen Beirat (nach § 11 PsychThG), durch Psychotherapeutenkammern, durch den G-BA und infolgedessen durch approbierte Psychotherapeuten (als Zusatzbezeichnung) künftig dazu führt, zu argumentieren, dass »durchschnittliche Verbraucher« davon ausgehen könnten, dass es sich bei »Systemischer Therapie« um ein staatlich geregeltes heilkundliches Verfahren handelt. Mit dieser Argumentation könnte es künftig zu Abmahnungen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) kommen, und nichtapprobierte und/oder nichtheilkundlich tätige »Systemische Therapeuten (DGSE/SG)« könnten nach § 8 UWG¹¹ in Verbindung mit § 4 des Unterlassungsklagengesetzes aufgefordert werden, diese Bezeichnung künftig nicht mehr zu führen. Infolgedessen könnte auch die Vergabe des Zertifikats »Systemische(r) Therapeut/-in (DGSE/SG)« an nichtapprobierte Systemiker wettbewerbsrechtlich infrage gestellt werden.

Über das Wettbewerbsrecht könnte es bei einem solchen Szenario – durch die Gestaltung staatlich legitimer Institutionen – in der Praxis zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Berufsfreiheit nichtapprobierter bzw. nichtheilkundlich tätiger Systemischer Therapeuten kommen. Schließlich wäre es so möglich, die durch das Grundgesetz garantierte Berufsfreiheit nach Art. 12 GG in der Praxis auszuhöhlen, indem staatlich legitimierte Gremien Fakten schaf-

11 Nach § 8 UWG können »Beseitigung und Unterlassung« verlangen: a) jeder Mitbewerber, b) rechtsfähige Verbände zur Förderung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Interessen, c) qualifizierte Einrichtungen, eingetragen in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes. Die Liste ist im Internet abrufbar auf der Seite des Bundesamtes für Justiz: www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/qualifizierte_Einrichtungen/Liste_node.html (9.9.2019).

fen, die die Berufsfreiheit für eine große Berufsgruppe einschränken, ohne dass die oben dargelegten verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts beachtet würden.

Inwieweit dem Grundrechtsschutz nichtaprobierter Systemischer Therapeuten in der Praxis künftig Rechnung getragen wird, ist zumindest fraglich. Bei möglichen Abmahnungen, wie aufgezeigt über das Wettbewerbsrecht oder durch Behörden und Institutionen im Feld der Heilkunde, dürfte erst der Klageweg durch die Instanzen – womöglich bis zum Bundesverfassungsgericht – zu einer endgültigen Klärung führen. Aus den dargelegten verfassungsrechtlichen Gründen ist die Wahrscheinlichkeit allerdings hoch, dass Systemische Therapeuten jenseits des Heilauftrags Recht bekommen. Bei einer empirischen Studie würde vermutlich auch belegt werden können, dass der »durchschnittliche Verbraucher« nicht zwischen heilkundlichen und nichtheilkundlichen Dienstleistungen unterscheiden kann und es vielmehr für den Verbraucherschutz zentral ist, die jeweilige Dienstleistung transparent in ihrer Zielrichtung zu qualifizieren. Vor allem stellt sich hierbei die Frage, ob die genannten staatlichen Institutionen ihren Kompetenzbereich nicht überschreiten und ohne gesetzliche Legitimation die Berufsfreiheit Systemischer Therapeuten, die nicht approbiert sind, ohne gesetzliche Ermächtigung unverhältnismäßig gefährden, indem sie den Begriff »Systemische Therapie« statt »Systemische Psychotherapie« gebrauchen. Jedenfalls wäre es für einen transparenten Verbraucherschutz sinnvoll, keine Bezeichnungen zu verwenden, die sich bereits jenseits der Heilkunde etabliert haben. Die Verwendung der Bezeichnung »Systemische Psychotherapie« im Rahmen des Gesundheitssystems und der Heilkunde wäre demgegenüber zielführender und würde auch zu einer besseren Unterscheidbarkeit für Verbraucher führen, wenngleich der Psychotherapiebegriff als solcher bisher (wie bereits erwähnt) nicht im Einzelnen gesetzlich geregelt ist.

Transparente Vertragsgestaltung bei Dienst- und Behandlungsverträgen

Wie aufgezeigt, zieht es unterschiedliche Rechtsfolgen im Strafrecht, Datenschutzrecht, Steuerrecht etc. nach sich, ob eine Dienstleistung im rechtlichen Sinne Heilkunde darstellt oder nicht. Damit ist es notwendig, bereits zu Beginn einer Dienstleistung als Systemischer Therapeut zu klären, ob es sich um einen Dienstvertrag oder darüber hinaus auch um einen Behandlungsvertrag handelt. Bei dieser Unterscheidung kommt es grundlegend auf die Frage an, welchem

Zweck die jeweilige Dienstleistung dient. Demgegenüber können die konkreten Interventionen, die sich zumeist erst im Laufe des therapeutischen Prozesses als indiziert erweisen oder nicht, bei der vertraglichen Einordnung nicht sinnvoll als Unterscheidungsmerkmal herangezogen werden. Tabelle 5 zeigt grundlegende Erfordernisse auf, die es zu Beginn einer Systemischen Therapie zu beachten gilt.

Tabelle 5: Transparente Vertragsgestaltung bei Systemischer Therapie

Erfordernis	Konkretisierung
Auftrags-konkretisierung	Bei der Auftragsklärung gilt es, vor Beginn der eigentlichen Dienstleistung zu klären, ob bei der Anfrage des Klienten ausschließlich ein Dienstleistungsvertrag nach den §§ 611 ff. BGB zustande kommen würde oder darüber hinaus auch ein Behandlungsvertrag nach den §§ 630a ff. BGB (Heilkunde).
Kompetenzabgleich	Es gilt abzugleichen, ob für die konkrete Anfrage die notwendigen Kompetenzen vorhanden sind, etwa mittels angemessener Qualifikationen, um die Dienstleistung fachgerecht erfüllen zu können.
Erlaubnisabklärung	Es gilt zu klären, ob die rechtlich notwendigen Erfordernisse (z. B. Approbation, Heilpraktikerzulassung) erfüllt sind, um die Dienstleistung rechtlich ausführen zu dürfen.
Weiterverweis	Sollte Kompetenz oder Erlaubnis für die angefragte Dienstleistung nicht vorhanden sein, gilt es, den Anfragenden qualifiziert weiterzuverweisen.
Parallele Dienstleistung	Bereits beim Verdacht auf weitergehende medizinische oder psychotherapeutische Erfordernisse kann eine parallele Dienstleistung, etwa neben einer Familientherapie eine heilkundliche Psychotherapie (z. B. bei Posttraumatischer Belastungsstörung eines Familienmitglieds) angezeigt sein.
Transparente Vertragsgestaltung	Bereits auf Flyern, der Homepage und anderen Werbemitteln gilt es, die angebotenen Dienstleistungen und erworbenen Abschlüsse und Qualifikationen transparent darzustellen und nicht etwa von Störungen zu schreiben, für deren Behandlung beim jeweiligen Systemischen Therapeuten keine Erlaubnis vorliegt. Bei der Vertragsgestaltung ist es sinnvoll, neben der konkreten Beschreibung der Dienstleistung auch darauf hinzuweisen – wenn es sich bei einer Systemischen Therapie nicht um Heilkunde handelt –, dass bereits bei dem Verdacht auf Krankheiten oder Störungen mit Krankheitswert zusätzlich medizinische oder psychotherapeutische Abklärung oder Behandlung anzuraten ist. Insbesondere Freiberuflern ist auch zur eigenen Absicherung zu empfehlen, sich eine solche Aufklärung/Empfehlung schriftlich bestätigen zu lassen. Im Zweifel ist ein zweiter Rat einzuholen, da das Wohl des Klienten Vorrang hat.

Für Systemische Therapeuten – unabhängig davon ob sie eine Approbation oder eine Zulassung nach dem Heilpraktikergesetz haben oder nicht – gilt das vertragliche Transparenzgebot, das sich u. a. aus privatrechtlichen Nebenpflichten (BGB), etwa dem Datenschutzrecht (EU-DSGVO), aber auch aus fachlichen Erwägungen ergibt. So ist zu Beginn einer Dienstleistung mit den Klienten bzw. Patientinnen zu klären, um welche Dienstleistung es sich genau handelt, denn nur dann können diese ihre Rechte (z. B. Patientenrechte oder Datenschutzrechte) auch einfordern. Die vertragliche Vereinbarung in Bezug auf den Zweck der Dienstleistung (Behandlungsvertrag oder ausschließlich Dienstvertrag) zieht, wie oben dargelegt, unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich, beispielsweise in Bezug auf Pflichten nach §§ 630a BGB ff., auf eine mögliche Umsatzsteuerpflicht (§ 4 Umsatzsteuergesetz) etc.

Beim Behandlungsvertrag ist eine umfassende Dokumentation (zehnjährige Aufbewahrungsfrist) gesetzlich vorgeschrieben – etwa in Bezug auf Diagnosen, Therapien und ihre Wirkungen, Informationspflichten, Aufklärungen, Einwilligungen – und hat zeitnah zu erfolgen, soll es bei möglichen Haftungsfragen nicht zu einer veränderten Beweislast nach § 630h BGB kommen.

Während die Klärung »Heilkunde oder Nichtheilkunde der Tätigkeiten« innerhalb bestimmter Einrichtungen (z. B. Psychotherapiepraxen, Kliniken oder Beratungsstellen) bereits vertraglich durch die Institution vorgenommen wird (Dreieckskontrakte), sollten insbesondere Freiberufler ihre Dienstleistungen vertraglich in Schriftform gestalten: Gerade ohne Approbation oder Heilpraktikerzulassung ist vor allem bei Einzelsettings die schriftliche vertragliche Abgrenzung zu heilkundlicher Psychotherapie zu empfehlen. Wer nicht heilkundlich tätig ist, kann sich absichern und die Transparenz erhöhen, indem das ausdrücklich benannt und die eigene Dienstleistung konkret beschrieben wird. Anzuraten ist eine schriftliche Bestätigung der Aufklärung der Klienten, dass bereits beim Verdacht auf eine mögliche körperliche Krankheit und/oder psychische Störung neben oder anstelle der vereinbarten Dienstleistung eine ärztliche und/oder psychotherapeutische Untersuchung/Behandlung erfolgen sollte. Das dient zur Aufklärung der Klienten, der vertraglichen Transparenz sowie der eigenen rechtlichen Absicherung. Das Wohl des Klienten und seine Freiheitsrechte sollten dabei im Mittelpunkt stehen.

Bei der Erbringung von Dienstleistungen innerhalb von Organisationen gelten dieselben rechtlichen Vorschriften wie dargelegt. Ob diese vorwiegend über ein bestimmtes Sozialgesetzbuch finanziert werden (etwa bei einem freien Träger der Jugendhilfe über SGB VIII), ist für die Einordnung, ob es sich bei einer einzelnen Dienstleistung um Heilkunde handelt oder nicht, unerheblich. Auch erbringt eine bestimmte Person nicht aufgrund ihres erlernten Berufs

auch immer eine entsprechende Dienstleistung. Konkret heißt das, dass z. B. ein angestellter Sozialpädagoge (Arbeitsvertrag ist Sonderform von Dienstvertrag), der approbierter Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut ist und in einer Beratungsstelle ausschließlich außerhalb des Heilauftrags arbeitet (d. h. demnach: keine Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert) z. B. keine Dokumentationspflicht nach dem Patientenrechtegesetz oder der Berufsordnung der Psychotherapeuten hat, wenn seine Tätigkeit keine Behandlung im Sinne von § 630a BGB darstellt. Damit wäre es sogar rechtswidrig, wenn er seine Akten zehn Jahre und damit länger aufbewahren würde, als es in der Beratungsstelle im Sinne der EU-DSGVO bzw. nationalen Datenschutzvorschriften nach fachlichen Grundsätzen vorgesehen ist. Der zugrundeliegende Beratungsvertrag mit der Einrichtung stellt schließlich keinen Behandlungsvertrag, sondern lediglich einen Dienstvertrag dar. Gibt es keine Einzelfallabrechnung bzw. Kostenbeiträge durch die Klienten, ist auch nach steuerrechtlichen Vorschriften keine längerfristige Aufbewahrung der personenbezogenen Daten zu rechtfertigen.

Anders ist das, wenn dieselbe Person in derselben Einrichtung heilkundlich tätig wird. Dann gelten die berufsrechtlichen Regelungen für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, das Patientenrechtegesetz und die Berufsordnung in dieser Tätigkeit.

Das zeigt, dass es bei der Frage, ob es sich um Heilkunde handelt oder nicht, nicht auf den Ort bzw. den institutionellen Rahmen der Leistungserbringung ankommt. Vielmehr ist die Frage maßgeblich, welcher Zweck mit den Vertragsparteien vereinbart wird und damit um welche Vertragsart es sich handelt. So darf in einer Psychiatrischen Klinik ein Systemischer Therapeut unter Aufsicht eines Approbierten im Rahmen einer Behandlung heilkundlich tätig werden, auch wenn er selbst nicht approbiert ist und keine Heilpraktikerzulassung hat. Andererseits kann ein Systemischer Therapeut und Sozialpädagoge etwa im Rahmen des Kliniksozialdienstes auch jenseits des Heilauftrags tätig werden, sodass seine Tätigkeit der Sozialen Arbeit zuzurechnen ist und keine Heilkunde darstellt.

Die Ausdifferenzierung und Vielfalt von Berufen ist konstitutiv für eine moderne Gesellschaft, und so ist es wünschenswert, dass sich die unterschiedlichen Berufe weniger als Konkurrenz verstehen, sondern als Ergänzung unterschiedlicher Zugangs- und Hilfemöglichkeiten, und dass sie in ihren unterschiedlichen Professionen zum Wohle der Klienten zusammenwirken. Allerdings muss ein Sozialstaat auch Regelungen treffen, nach denen bestimmte Leistungsansprüche auch bestimmten Leistungserbringern zugeordnet werden. Und so gilt es, die verschiedenen Sozialleistungen in ihrem wechselseitigen Verhältnis zu

sehen, wobei auch hier der Zweck der Dienstleistungen im Vordergrund für die rechtliche Einordnung steht:

»Auf Grund des Approbationsvorbehalts für die heilkundliche Psychotherapie und des Erlaubnisvorbehalts nach dem Heilpraktikergesetz ist jedenfalls beim Einsatz bestimmter Verfahren der Psychotherapie zu differenzieren, ob sie

- zum Zweck der Heilbehandlung i.S. des SGB V oder
- zum Zweck der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII zum Einsatz kommen.

In einem Überschneidungsbereich können Kinder und Jugendliche Probleme zeigen, die sowohl Krankheitswert haben als auch einen erzieherischen Bedarf der für sie sorgeberechtigten Eltern begründen. Abstrakt wird man sagen können, dass die Kassen zuständig sind, wenn die Probleme vorrangig Krankheitswert haben und der erzieherische Bedarf in den Hintergrund tritt« (Wiesner, 2005, S. 41).

Im Feld der Kinder- und Jugendhilfe ist im Bereich der Hilfe zur Erziehung im SGB VIII ausdrücklich von therapeutischen Leistungen die Rede: § 27 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII: »(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen.« Die Hilfe ist für Kinder und Jugendliche zu erbringen, nach § 41 SGB VIII aber auch für junge Volljährige. Eine Verknüpfung pädagogischer mit therapeutischen Leistungen muss dabei nicht zwangsläufig erfolgen. Es kann sich auch nur um pädagogische oder nur um therapeutische Leistungen handeln. Das ist nach dem »erzieherischen Bedarf im Einzelfall« (§ 27 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII) zu entscheiden. Das Gesetz benennt im Folgenden einen Katalog von Maßnahmen (§§ 28 bis 35 SGB VIII), der allerdings keine Rangordnung darstellt und wobei die Hilfen nach Bedarf miteinander kombiniert werden können. Psychosoziale Therapie begründet sich somit unmittelbar aus § 27 SGB VIII und wird kein weiteres Mal im genannten Katalog genannt (Nothacker, 2009, S. 64 ff.). Das Leistungsprofil der einzelnen Maßnahmen in diesem Katalog beinhaltet aber jeweils auch therapeutische Leistungen. Das ergibt sich rechtssystematisch daraus, dass die Grundsätze von § 27 Abs 3 SGB VIII für alle nachfolgenden Maßnahmen (§§ 28 bis 35 SGB VIII) gelten.

Beispielhaft sei hier die Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) genannt, in der sich multiprofessionelle Teams aus unterschiedlichen pädagogischen, psychologischen und therapeutischen Berufsgruppen zum Standard entwickelt haben. Nothacker (2009, S. 66) hält dazu fest: »Es kommen verschiedene psychosoziale Therapieverfahren einschließlich von Psychotherapie im psychosozialen Kon-

text zur Anwendung (etwa Systemische Therapie, Familientherapie, Gestalttherapie), die nach dem für die Jugendhilfe geltenden Fachkräftegebot (§ 72 Abs. 1 SGB VIII) eine entsprechende Fachausbildung, aber keine Approbation voraussetzen. Umgekehrt schließt Erziehungsberatung zwar Psychotherapie, aber keine heilkundliche Psychotherapie im Sinne des PsychThG ein, so dass selbst von approbierten Psychotherapeuten mit Kassenzulassung im Rahmen der von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu finanzierenden Erziehungsberatung heilkundliche Psychotherapie mit dem Ziel der Krankenbehandlung und medizinischen Rehabilitation nicht erbracht werden darf; denn Psychotherapie im Rahmen der Erziehungsberatung kann nur auf die gelingende Erziehung und Lebensbewältigung, nicht aber auf Wiederherstellung der Gesundheit ausgerichtet sein.« Nach dem SGB VIII finanzierte Systemische Therapie kann dabei sowohl von approbierten Psychotherapeuten erbracht werden als auch von Systemischen Therapeuten, die ausschließlich jenseits des Heilauftrags tätig sind. Dabei muss es sich allerdings um eine psychosoziale Zielsetzung der Hilfe zur Erziehung handeln und die Therapeuten müssen für diese Zielsetzung qualifiziert sein.

Was die konkrete Erbringung und Qualitätssicherung der jeweiligen Sozialleistungen angeht, so wird das in den unterschiedlichen Sozialgesetzbüchern unterschiedlich gehandhabt. Während in der Gesundheitsversorgung nach SGB V Leistungen zentral vom G-BA geprüft und zugelassen werden, erfolgt eine sozialrechtliche Zulassung von Leistungen nach SGB VIII nicht zentral, sondern durch die zuständigen Leistungsträger vor Ort.

Ist die heilkundliche Behandlung mit Krankheitswert in Deutschland bestimmten Berufsgruppen vorbehalten, so gilt das nicht grundsätzlich in Bezug auf die Entwicklung der Gesundheitsversorgung im Sinne eines umfassenden Gesundheitsverständnisses. So gilt nach der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation (WHO): »Health is a state of complete physical, mental and social well-being and not merely the absence of disease or infirmity.«¹² Das Gesundheitsverständnis der WHO ist demnach sehr umfassend, geht über das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen hinaus und versteht Gesundheit als Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass Gesundheit nicht allein von Medizin und Psychotherapie wiederhergestellt werden kann, sondern bei Bedarf auch andere Professionen – etwa aus dem Bereich der Bildung, Erziehung und Sozialen Arbeit – einen wichtigen Beitrag leisten können und müssen.

12 <http://apps.who.int/gb/bd/PDF/bd47/EN/constitution-en.pdf> (9.9.2019).

Damit kommt Systemischer Therapie eine zukunftsweisende Rolle zu, da sie nicht nur von Angehörigen sehr unterschiedlicher Grundberufe und Professionen ausgeübt, sondern auch von verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen erforscht, gelehrt und weiterentwickelt wird. Indem sie in unzähligen Hilfesystemen und Kontexten angewandt wird, ist sie in der Lage, hemmende Engführungen, die in der Praxis immer wieder auftauchen, zu überwinden.

Um dieses Potenzial ausschöpfen zu können, bedarf es bei den aktuellen Entwicklungen allerdings der Beachtung des Grundrechtsschutzes bei den sich unterscheidenden Hilfen und systemischen Berufen. So lassen sich die Freiheitsrechte der Verbraucher, Kunden, Klienten und Patienten in Bezug auf ein heterogenes Feld von Hilfen, aber auch die Berufsfreiheit von Systemischen Therapeuten in einem sozialen Rechtsstaat zum Wohle der Allgemeinheit realisieren.

Literatur

- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (2005). bke-Stellungnahme – Erziehungsberatung und Psychotherapie. bke Informationen 2/05. www.bke.de/content/application/mod.content/1152713920_erziehungsberatung_und_psychotherapie.pdf (24.7.2019).
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (2015). Gemeinsam an der Brücke zwischen den Systemen arbeiten. Zum Konzept einer differenzierten psychotherapeutischen Versorgung der Bundespsychotherapeutenkammer. Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 15 (1), 17–19. www.bke.de/content/application/mod.content/1437577275_Info%201-15%20Stellungnahme%20S17-19.pdf (24.7.2019).
- Bundespsychotherapeutenkammer (2014). Versorgung psychisch kranker Menschen verbessern. Konzept einer differenzierten psychotherapeutischen Versorgung. www.bptk.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/BPTK-Standpunkte/differenziertes_Versorgungskonzept/20140613_bptk-standpunkt_differenziertes_versorgungskonzept.pdf (12.2.2016).
- Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (2019). ICD-10-GM in der Version 2019. www.dimdi.de/static/de/klassi/icd-10-gm/ (24.7.2019).
- Dünisch, F. (Hrsg.) (2013). Das Recht des Heilpraktikerberufs und der nichtärztlichen Heilkundeausübung. Bundes- und Landesrecht mit Kommentar zum Heilpraktikergesetz einschließlich Durchführungsverordnung (Teil: Erg.-Lfg. 24). Starnberg: Schulz Verlag.
- Falkai, P. (Hrsg.) (2015). Diagnostische Kriterien DSM-5. Göttingen: Hogrefe.
- Fasselt, U., Schellhorn, H. (Hrsg.) (2017). Handbuch Sozialrechtsberatung – HSRB (5. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA) (2018). Beschluss vom 22.11.2018 über die Anerkennung des Nutzens und der medizinischen Notwendigkeit der Systemischen Therapie als Psychotherapieverfahren. www.g-ba.de/downloads/39-261-3588/2018-11-22_PT-RL_Nutzen-Systemische-Therapie.pdf (17.1.2020).
- Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA) (2019). Beschluss vom 22.11.2019 des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie): Systemische Therapie bei Erwachsenen. www.g-ba.de/downloads/39-261-4028/2019-11-22_PT-RL_Systemische-Therapie-Erwachsene.pdf (17.1.2020).

- IMPP – Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (2019). IMPP-Gegenstandskatalog für die schriftlichen Prüfungen nach dem Psychotherapeutengesetz Ausbildungsgang für Psychologische Psychotherapeuten. Mainz: Eigenverlag. www.impp.de/pruefungen/allgemein/gegenstandskataloge.html?file=files/PDF/Gegenstandskataloge/Psychotherapie/GK-PP_20191202.pdf (17.1.2020).
- Jaeger, L. (2013). Patientenrechtegesetz. Kommentar zu §§ 630a bis 630h BGB. Karlsruhe: Verlag Versicherungswirtschaft.
- Jeruschek, G. (Hrsg.) (2004). Psychotherapeutengesetz. PsychThG. Gesetz über die Berufe des psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zur Änderung des fünften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze. München: Beck.
- Moryson, S. (2015). Systemische Diagnostik. In R. Hanswille (Hrsg.), Handbuch systemische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (S. 199–234). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Nothacker, G. (2009). Psychotherapeutische Leistungen im Sozialrecht. Berlin: Eigenverlag der Psychotherapeutenkammer Berlin.
- Schweitzer, J., Schlippe, A. von (2015). Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung II. Das störungsspezifische Wissen. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Sodan, H. (2018) (Hrsg.). Grundgesetz. Kommentar. München: Beck.
- Steinig, J., Kersting, A. (2015). Anhaltende komplexe Trauerreaktion – Ein neues Krankheitsbild? PSYCH up2date, 9, 281–295.
- Sydow, K. von, Behr, S., Retzlaff, R., Schweitzer, J. (2007). Die Wirksamkeit der Systemischen Therapie/Familientherapie. Göttingen: Hogrefe.
- Wenzel, J. (2009). Schutz der Vertraulichkeit der Beratung durch verfassungsrechtliche, datenschutzrechtliche und strafrechtliche Schranken am Beispiel der §§ 16a, 61 SGB II. In: info also – Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht. 27. Jahrgang, Ausgabe 6/2009, S. 248–255.
- Wiesner, R. (2005). Psychotherapie im Kinder- und Jugendhilferecht. Gutachten im Auftrag der Psychotherapeutenkammer Berlin. www2.psychotherapeutenkammer-berlin.de/uploads/therapie_nach_kjhg.pdf (29.7.2019).
- Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie: Gutachten zur wissenschaftlichen Anerkennung der Systemischen Therapie vom 14.12.2008. www.wbpsychotherapie.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/WBP/GutachtenSystemischeTherapie20081214-1.pdf (18.9.2019).

Rechtsgrundlagen

- Bundesärzteordnung (BÄO). www.gesetze-im-internet.de/b_o/index.html
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/
- Bundesversorgungsgesetz (BVG). www.gesetze-im-internet.de/bvg/BJNR104530960.html
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (z. B. geändert durch Patientenrechtegesetz). www.gesetze-im-internet.de/bgb/
- Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz. www.gesetze-im-internet.de/heilprgdv_1/BJNR002590939.html
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG). www.gesetze-im-internet.de/gg/
- Heilpraktikergesetz (HeilprG). Zulassung zur Heilkunde ohne Approbation www.gesetze-im-internet.de/heilprg/index.html

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). www.gesetze-im-internet.de/uwg_2004

Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz – PräVG). www.bmg.bund.de/ministerium/meldungen/2015/praeventionsgesetz.html

Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG). www.gesetze-im-internet.de/beratungsg/

Heilmittelwerbegesetz (HWG). www.gesetze-im-internet.de/heilmwergb

Jugendgerichtsgesetz (JGG). www.gesetze-im-internet.de/jgg/

Liste zum Recht der medizinischen Berufe. www.rechtliches.de/Gesetze_68.html

Patientenrechtegesetz (Artikelgesetz). www.bmg.bund.de/themen/praevention/patientenrechte/patientenrechte.html

Psychotherapeutengesetz (PsychThG). www.gesetze-im-internet.de/psychthg/index.html

Psychotherapie-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses: Regelung sozialrechtlichen Leistungen für heilkundliche Psychotherapie. www.g-ba.de/informationen/richtlinien/20/

Sozialgesetzbuch I (SGB I). Allgemeiner Teil. www.gesetze-im-internet.de/sgb_1

Sozialgesetzbuch II (SGB II). Grundsicherung für Arbeitsuchende. www.gesetze-im-internet.de/sgb_2

Sozialgesetzbuch III (SGB III). Arbeitsförderung. www.gesetze-im-internet.de/sgb_3

Sozialgesetzbuch IV (SGB IV). Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung. www.gesetze-im-internet.de/sgb_4

Sozialgesetzbuch V (SGB V). Gesetzliche Krankenversicherung. www.gesetze-im-internet.de/sgb_5

Sozialgesetzbuch VI (SGB VI). Gesetzliche Rentenversicherung. www.gesetze-im-internet.de/sgb_6

Sozialgesetzbuch VII (SGB VII). Gesetzliche Unfallversicherung. www.gesetze-im-internet.de/sgb_7

Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII). Kinder- und Jugendhilfe. www.gesetze-im-internet.de/sgb_8

Sozialgesetzbuch IX (SGB IX). Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018

Sozialgesetzbuch X (SGB X). Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz. www.gesetze-im-internet.de/sgb_10

Sozialgesetzbuch XI (SGB XI). Soziale Pflegeversicherung. www.gesetze-im-internet.de/sgb_11

Sozialgesetzbuch XII (SGB XII). Sozialhilfe. www.gesetze-im-internet.de/sgb_12

Strafgesetzbuch (StGB). www.gesetze-im-internet.de/stgb

Umsatzsteuergesetz (UStG). www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/

Unterlassungsklagengesetz (UKlaG). www.gesetze-im-internet.de/uklag/